Sportförderungsrichtlinien

der

Stadt Wuppertal

Stand: 01.06.2004

der Sport in Wuppertal

Stadtbetrieb Sport & Bäder

1. Präambel

"Sportvereine sichern Lebensqualität in den Kommunen. Sie bereichern das Leben in Gemeinden und Städten auf vielen Gebieten und entlasten die Kommune von personellen und finanziellen Aufwendungen. Gerade in Zeiten finanzieller Engpässe kann nur durch die flächendeckende, vielseitige und kostengünstige Arbeit der Sportvereine das wachsende Sportbedürfnis der Bevölkerung erfüllt werden. Die Kommunen haben ihrerseits insbesondere durch die Bereitstellung der Infrastruktur wesentlich zur Entwicklung des Sports in den vergangenen Jahrzehnten beigetragen." (Auszug aus der Resolution "Sportvereine sichern kommunale Lebensqualität" des Deutschen Sportbundes)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Sport als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Auch die Stadt Wuppertal sieht im Rahmen des durch Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes garantierten Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden die allgemeine Sportförderung als ihre Aufgabe an. Diesem Zweck dienen die Sportförderungsrichtlinien.

Im wesentlichen soll der Schul- und Vereinssport durch diese Sportförderungsrichtlinien unterstützt werden durch:

- die Überlassung der städtischen Sportanlagen,
- die Zuwendungen an Sportvereine, -fachverbände und -dachverbände,
- · die sportfachliche Beratung,
- die Sportehrungen,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen.

2. Allgemeines

2.1 Sportvereine, die Mitglied eines Sportfachverbandes und des Stadtsportbundes Wuppertal sind, sowie Sportfachverbände und Sportdachverbände können Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen. Sie müssen gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.

Voraussetzung für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen sind, dass

- der Antragsteller Jugendarbeit betreibt (Sonderregelung für Mitgliedsvereine der Behindertensportverbände),
- der Antragsteller einen Mindestbeitrag für Erwachsene, Kinder und Jugendliche gemäß den Empfehlungen des Landessportbundes erhebt,
- das Vorhaben in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und zur sportlichen Bedeutung des Antragstellers steht,
- · eine angemessene Eigenleistung des Vereins erbracht wird

Nur der Vorstand nach § 26 BGB kann Anträge stellen.

2.2 Zuschüsse können gewährt werden

- ausschließlich für Maßnahmen, an denen die Stadt aus sportfachlicher Sicht interessiert ist
- sofern die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- unter Beachtung der Richtlinien über Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht in diesen Sportförderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht
- 2.4 Über Ausnahmen von diesen Richtlinien (Förderungsvoraussetzungen) entscheidet der Sportausschuss
- 2.5 Dem Stadtbetrieb Sport & Bäder steht in allen Zuschussfällen ein Prüfrecht an Ort und Stelle zu.

3. Förderungsmaßnahmen

3.1 Überlassung städtischer Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen - einschließlich des zugänglichen Inventars - stehen vorrangig für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportvereine unter Beachtung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportstätten kostenlos zur Verfügung.

Die städtischen Sportfreianlagen stehen daneben auch jeder Einwohnerin und jedem Einwohner unentgeltlich zur sportlichen Nutzung zur Verfügung, soweit der Übungs- und Wettkampfbetrieb der vom Stadtbetrieb Sport & Bäder zugewiesenen vorrangigen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt wird.

Nähere Einzelheiten und Sonderregelungen regelt die jeweils gültige Fassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten.

Zur Durchführung des Sportbetriebes der Schwimmvereine werden aus dem Sportetat die zu erhebenden Benutzungsentgelte erstattet. Für Mitgliedsvereine anderer Fachschaften, die an offiziellen Schwimmwettbewerben anderer Fachverbände teilnehmen wollen, können die anfallenden Bädergebühren ebenfalls aus dem Sportetat erstattet werden.

Die Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Sportstätten, die Entgeltordnung für die Unihalle sowie die Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Wuppertal regeln näheres zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten.

3.2 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Sportanlagen

Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen, soweit Sonderverträge (z. B. Schlüsselgewaltsverträge) nichts anderes bestimmen. Die Herrichtung der Sportanlagen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb ist Aufgabe der Nutzerinnen und Nutzer. Erforderliche Geräte - soweit vorhanden - werden von der Stadt leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für Schulsportveranstaltungen übernimmt der Stadtbetrieb Sport & Bäder nach vorheriger Absprache die wettkampfgerechte Herrichtung.

Bei Deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen, überregionalen und anderen repräsentativen Veranstaltungen, die auf städtischen Sportanlagen stattfinden, unterstützt der Stadtbetrieb Sport & Bäder nach rechtzeitiger Information die Veranstalterinnen und Veranstalter bei der Herrichtung der Anlagen.

4. Zuwendungen an Sportvereine

4.1 Sportbauvorhaben der Vereine

Wuppertaler Sportvereinen kann bei eigenen Sportbauvorhaben ein städtischer Zuschuss gewährt werden. Das Gleiche gilt für den Erwerb von Sportstätten. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen sinngemäß.

Für Sportanlagen, die vorwiegend kommerziellen oder berufssportlichen Zwecken dienen, werden keine Zuschüsse gewährt. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist, dass die Sportanlagen bzw. das Grundstück im Eigentum oder zumindest im langfristigen Besitz des Vereins ist.

Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei größeren Bauvorhaben soll der Antrag langfristig vor dem vorgesehenen Baubeginn gestellt werden. Bei der Zuschusshöhe werden die Baukosten (incl. Kosten für den Grunderwerb, unter der Berücksichtigung zusätzlicher Auflagen) zugrundegelegt. Darüber hinaus sind vor allem die sportfachliche Bedeutung und die Gesamtkosten der Baumaßnahme maßgebend.

Mit einem Bauvorhaben darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden, sofern nicht vor Baubeginn seitens des Stadtbetriebes Sport & Bäder die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn schriftlich erteilt wurde.

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
- sich die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten verringert haben,
- mit der Durchführung der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde bzw. die Maßnahme nicht innerhalb von vier Jahren abgeschlossen worden ist.

4.2 Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

Wuppertaler Sportvereinen kann für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportanlagen auf schriftlichen Antrag ein städtischer Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist jährlich bis zum 31. Juli zu stellen. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass

- die Sportanlagen im Eigentum oder im Besitz des Vereins sind und dieser deren Unterhaltung und Pflege zu tragen hat,
- die Sportanlagen im Wuppertaler Stadtgebiet liegen; Vereine, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen, erhalten nur dann einen Zuschuss, wenn die Mehrheit der Mitglieder Wuppertaler Einwohner sind,
- sich die Sportanlagen einschließlich der Nebenanlagen in einem gepflegten Zustand befinden.
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportanlagen dem Schulsport oder dem Feriensport zur Verfügung stellt.

Die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Jahresabschlüssen ist nicht erforderlich.

Zuschüsse werden jährlich in folgender Höhe gewährt:

	Sockelbet	trag	Erhöhungsbetrag (wird gewährt, wenn mindestens 25% der Mitglieder des beantragenden Vereines unter 18 Jahre alt sind)				
Sportplätze (je qm nutzbarer Sportplatzfläche) a) Naturrasenplätze b) Tennenplätze c) Kunstrasenplätze	0,26 E 0,18 0,10	Euro "	0,36 0,21 0,15	S Euro "			
Sportplatzbeleuchtungsanlagen							
a) Halbausleuchtungb) Vollausleuchtungc) Zuschuss anhand der Jahresverbrauchsrechnu (Einzelnachweis erforderlich)	1.022,58		613,55 1.278,23	5 Euro "			
• Umkleideeinrichtungen (bestehend aus 1 bis 2 Räumen, Mindestgröße pro Raum 8 qm							
je Umkleideeinheit	511,29	Euro	613,55	5 Euro			
Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräume je qm nutzbarer Spielfläche	5,11	ű	6,14	ű			
Jugendräume, Geschäftszimmer je qm nutzbarer Fläche	5,11 '	"	6,14	и			
Tennisspielfelder a) je Freiplatz b) je Hallenplatz			255,65 281,21	u			
Reitanlagen einschließlich Nebenanlagen a) je Reitfreianlage b) je Reithalle				613,55 " "			
Bootshäuser einschließlich Nebenanlagen Schießsportanlagen einschließlich Nebenanlagen Rollsportanlagen einschließlich Nebenanlagen sonstige Sportanlagen (wird nach Prüfung des Kostenaufwandes je Einze	511,29 1.533,88	"	1.022,58 2.556,46				
	a) Naturrasenplätze b) Tennenplätze c) Kunstrasenplätze Sportplatzbeleuchtungsanlagen a) Halbausleuchtung b) Vollausleuchtung c) Zuschuss anhand der Jahresverbrauchsrechnu (Einzelnachweis erforderlich) Umkleideeinrichtungen (bestehend aus 1 bis 2 Ramit sanitären Anlagen, Dusche und Toilette) je Umkleideeinheit Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräume je qm nutzbarer Spielfläche Jugendräume, Geschäftszimmer je qm nutzbarer Fläche Tennisspielfelder a) je Freiplatz b) je Hallenplatz Reitanlagen einschließlich Nebenanlagen a) je Reitfreianlage b) je Reithalle Bootshäuser einschließlich Nebenanlagen Schießsportanlagen einschließlich Nebenanlagen Rollsportanlagen einschließlich Nebenanlagen sonstige Sportanlagen	Sportplätze (je qm nutzbarer Sportplatzfläche) a) Naturrasenplätze 0,18 b) Tennenplätze 0,10 Sportplatzbeleuchtungsanlagen a) Halbausleuchtung 511,29 b) Vollausleuchtung 1.022,58 c) Zuschuss anhand der Jahresverbrauchsrechnung (Einzelnachweis erforderlich) Umkleideeinrichtungen (bestehend aus 1 bis 2 Räumen, Mi mit sanitären Anlagen, Dusche und Toilette) je Umkleideeinheit 511,29 Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräume je qm nutzbarer Spielfläche 5,11 Jugendräume, Geschäftszimmer je qm nutzbarer Fläche 5,11 Tennisspielfelder 3 je Freiplatz 230,08 b) je Hallenplatz 255,65 Reitanlagen einschließlich Nebenanlagen 3,067,55 Schießsportanlagen einschließlich Nebenanlagen 511,29 Rollsportanlagen einschließlich Nebenanlagen 5,11,29	a) Naturrasenplätze b) Tennenplätze c) Kunstrasenplätze c) Kunstrasenplätze d) 18 " 0,10 " Sportplatzbeleuchtungsanlagen a) Halbausleuchtung b) Vollausleuchtung c) Zuschuss anhand der Jahresverbrauchsrechnung (Einzelnachweis erforderlich) Umkleideeinrichtungen (bestehend aus 1 bis 2 Räumen, Mindestmit sanitären Anlagen, Dusche und Toilette) je Umkleideeinheit Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräume je qm nutzbarer Spielfläche 5,11 " Jugendräume, Geschäftszimmer je qm nutzbarer Fläche Tennisspielfelder a) je Freiplatz b) je Hallenplatz Reitanlagen einschließlich Nebenanlagen a) je Reitfreianlage b) je Reithalle Bootshäuser einschließlich Nebenanlagen Schießsportanlagen einschließlich Nebenanlagen Rollsportanlagen einschließlich Nebenanlagen Rollsportanlagen einschließlich Nebenanlagen Sonstige Sportanlagen	(wird ge mindeste Mitgliede beantrag Vereines Jahre alt Sportplätze (je qm nutzbarer Sportplatzfläche) a) Naturrasenplätze 0,18 " 0,21 c) Kunstrasenplätze 0,18 " 0,21 c) Kunstrasenplätze 0,10 " 0,15 c) Tennenplätze 0,10 " 0,15 c) Tennenplätze 0,10 " 0,15 c) Sportplatzbeleuchtungsanlagen a) Halbausleuchtung 511,29 Euro 1,022,58 " 1,278,23 c) Zuschuss anhand der Jahresverbrauchsrechnung (Einzelnachweis erforderlich) Umkleideeinrichtungen (bestehend aus 1 bis 2 Räumen, Mindestgröße promit sanitären Anlagen, Dusche und Toilette) je Umkleideeinheit 511,29 Euro 613,55 c) Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräume je qm nutzbarer Spielfläche 5,11 " 6,14 c) Geschäftszimmer je qm nutzbarer Fläche 5,11 " 6,14 c) Feriplatz 230,08 " 255,65 c) 281,21 c) Reitanlagen einschließlich Nebenanlagen a) je Reitfreianlage 511,29 " 1.533,88 c) Bootshäuser einschließlich Nebenanlagen 511,29 " 1.022,58 c) Rollsportanlagen einschließlich Nebenanlagen 511,29 " 1.022,58 c) Rollsportanlagen einschließlich Nebenanlagen 1.533,88 " 2.556,46 c)	(wird gewährt, windestens 25% Mitglieder beantragenden Vereines unter Jahre alt sind) Sportplätze (je qm nutzbarer Sportplatzfläche) a) Naturrasenplätze 0,48 " 0,26 Euro 0,36 Euro 0,10 " 0,15 " 0,15 " Sportplatzbeleuchtungsanlagen a) Halbausleuchtung 511,29 Euro 1.278,23 " 0,10 " 0,15 " Sportplatzbeleuchtungsanlagen a) Halbausleuchtung 511,29 Euro 1.278,23 " 0,10 " 0,15 " Sportplatzbeleuchtung 1.022,58 " 1.278,23 " 0,10 " 0,15		

4.3 Beschaffung von Sportgeräten

Die Grundausrüstung für die städtischen Sportanlagen beschafft und unterhält die Stadt. Die über die örtliche Grundausstattung hinausgehenden Sportgeräte werden von den Nutzern beschafft. Für die Beschaffung dieser Geräte kann die Stadt auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewähren.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn

- sich der Antragsteller mit mindestens 25 % an den Beschaffungskosten beteiligt,
- dem Antragsteller keine Anlagen zur Verfügung gestellt werden können, wo die gewünschte Ausstattung bereits vorhanden ist,
- das Antragsvolumen (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) mindestens 409,03 Euro beträgt,
- die zu beschaffenden Sportgeräte als solche vom Landessportbund NW bezuschusst werden könnten; über Ausnahmen hierüber entscheidet der Stadtbetrieb Sport & Bäder.

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden wenn :

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
- sich die Beschaffungskosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtkosten verringert haben,
- die Beschaffung der geförderten Geräte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides getätigt wurde

Sportgeräte können erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides des Stadtbetriebes Sport & Bäder angeschafft werden, sofern nicht durch den Stadtbetrieb Sport & Bäder einer vorzeitigen Anschaffung schriftlich zugestimmt wurde.

- 4.4 Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen
- 4.4.1 Zuschüsse werden nicht gewährt für Sportlerinnen und Sportler, die den Bundesligen als Lizenz- oder Vertragsspielerinnen bzw. -spieler angehören. Die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Jahresabschlüssen ist nicht erforderlich.
- 4.4.2 Folgende Zuschüsse werden gewährt:

4.4.2.1 Grundbetrag

Wuppertaler Sportvereine, die vom LSB anerkannte Übungsleiterinnen und Übungsleiter einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 51,13 Euro pro vom LSB anerkannter Übungsleiterin bzw. anerkanntem Übungsleiter bzw.63,91Euro pro anerkannter Übungsleiterin bzw. anerkanntem Übungsleiter, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins, für die die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter vom LSB anerkannt ist, unter 18 Jahre sind.

4.4.2.2 Erhöhungsbetrag

Wuppertaler Sportvereine, die Wettkampfsport mit überregionaler Bedeutung betreiben, können auf Antrag für die in diesem Bereich eingesetzten Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter und Trainerinnen bzw. Trainer zusätzlich zum Grundbetrag einen Erhöhungsbetrag erhalten.

Hierzu zählen Vereine, deren Leistungssportlerinnen und -sportler bzw. -mannschaften Leistungssport im Sinne des Begriffs "Spitzensport" (im Sinne der jeweils gültigen Definition des DSB) betreiben. Die Zuschüsse für die Betreuung der Aktiven in den Einzelsportarten bzw. Mannschaften müssen jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Jahres beantragt werden. Antrags- und Berechnungsgrundlage ist der Abschluss der abgelaufenen Wettkampfsaison, in der Regel also der 31. Dezember des Vorjahres (bei Einzelsportlerinnen und -sportlern) bzw. der 30. Juni des laufenden Jahres (bei Mannschaften).

Zuschüsse können gewährt werden:

• für Trainerinnen bzw. Trainern von Einzelsportlerinnen und -sportlern, wenn diese in ihrer Altersklasse (Ausnahme Seniorenklassen) Mitglieder des A-, B-, C- oder D-Kaders sind bzw. den 1. bis 8. Platz bei den Deutschen Meisterschaften erreicht haben,

• für Trainerinnen bzw. Trainern von Mannschaften, die die höchste Mannschaft ihrer Sportart in Wuppertal sind und mindestens der zweithöchsten nationalen Liga angehören.

4.4.3 Zuschuss für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter

Wuppertaler Sportvereine, die vom LSB anerkannte Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 255,65 Euro pro Jugendleiterin bzw. Jugendleiter. Die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Jahresabschlüssen ist nicht erforderlich.

4.5 Organisationszuschüsse

Wuppertaler Sportvereine, die zur Verbesserung ihrer internen Organisation und ihrer Betreuungsaufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten, können hierfür auf Antrag einen jährlichen, nach Vereinsgröße gestaffelten Verwaltungskostenzuschuss erhalten. Vereine, die mehrere Geschäftsstellen unterhalten (z. B. Abteilungsgeschäftsstellen), können einen Organisationszuschuss lediglich für die Geschäftsstelle des Gesamtvereins erhalten. Der Zuschuss beträgt pro Vereinsmitglied 0,26 Euro Voraussetzung hierfür ist, dass

- der Verein mindestens 250 Mitglieder hat,
- eine private Nutzung der Geschäftsstelle ausgeschlossen ist und
- die Geschäftsstelle in der Regel fünf Stunden pro Woche geöffnet ist.

Die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Jahresabschlüssen ist nicht erforderlich.

4.6 Fusionszuschüsse

Die Aufgabenstellung eines Sportvereins lässt sich in einem größeren Verein besser erfüllen, als in einem sogenannten Kleinverein, weil sich Geschäftsführung, Ausnutzung der Sportstätten und Einsatz von Übungsleitern in einem größeren Verein mit evtl. hauptamtlichen (Teilzeit-) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch größere Flexibilität optimieren lassen.

Zur Gründung eines größeren Vereins kann die Stadt daher eine einmalige Starthilfe gewähren; die Höhe dieses Fusionszuschusses beträgt 5,11Euro je Mitglied, höchstens jedoch 2.556,46 Euro

Der Antrag auf Gewährung eines Fusionszuschusses ist vom neuen Verein formlos an den Stadtbetrieb Sport & Bäder zu richten. Dem Antrag sind die Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion beschlossen haben, der Gründungsversammlung des neuen Vereins sowie ein Vereinsregisterauszug über den neuen Verein beizufügen.

4.7 Jubiläumszuschuss

Wuppertaler Sportvereinen kann aus Anlass eines Jubiläums, das durch die Zahl 25 teilbar ist, folgender Jubiläumszuschuss gewährt werden:

, 0				
Art des	bis 500	501 - 1.500	1.501 - 2.500	über 2.500
Jubiläums	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder
25 Jahre	200 €	300 €	400 €	500€
50 Jahre	400 €	600€	800€	1.000 €
75 Jahre	600€	900 €	1.200 €	1.500 €
100 Jahre und mehr	800€	1.200 €	1.600 €	2.000 €

Die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Jahresabschlüssen ist nicht erforderlich.

4.8 Fahrtkostenzuschüsse bei Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

Für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften können den Wuppertaler Sportvereinen auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden. Zuschüsse können auch für Begleitpersonen gewährt werden, wenn die Art der Veranstaltung oder besondere Umstände die Notwendigkeit von Begleitpersonen rechtfertigt.

Fahrtkostenzuschüsse werden nur für offizielle Deutsche Meisterschaften gewährt. In die Bezuschussung einbezogen wird, nur die Teilnahme an den Meisterschaften in den Schüler-, Jugend-, Frauen- und Männerklassen. Nicht einbezogen wird die Teilnahme an den Altersbzw. Seniorenmeisterschaften.

Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen in Einzelsportarten ist die Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften auf regionaler oder Landesebene. Sollte dies sportartspezifisch nicht notwendig oder möglich sein, erfolgt eine Bezuschussung der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften nur bei Erreichen des Endlaufes, Endkampfes oder der Endrunde. Sofern ohne Qualifikation auf regionaler oder Landesebene und ohne zusätzliche Absolvierung evtl. Vor- und Zwischenläufe durch eine einfache Meldung der Sportlerin bzw. des Sportlers die Teilnahme an einem "Endlauf" einer Deutschen Meisterschaft erreicht wird, erfolgt eine Bezuschussung nur bei einer Platzierung unter den ersten 25 % der angetretenen Aktiven

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin bzw. je Teilnehmer in Einzelsportarten 50 % der Kosten der Deutschen Bahn AG (2. Klasse) bzw. des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr auf der Basis der Strecke Wuppertal - Wettkampfort (und zurück).

Amateur- und Jugendmannschaften, die der höchsten nationalen Wettkampfklasse angehören, können einen Pauschalzuschuss von 100 Euro pro Auswärtsspieltag erhalten, wenn der Spielort innerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen liegt. Für Auswärtsspieltage im übrigen Bundesgebiet beträgt der Zuschuss 200 Euro. Eine Bezuschussung von Mannschaften, die nicht der höchsten Wettkampfklasse angehören, ist nicht möglich.

Der Antrag ist vor der Veranstaltung zu stellen und spätestens einen Monat nach ihr unter Bei-

fügung eines Teilnahmenachweises (z.B. Ergebnisliste) abzurechnen

Als Meisterschaften werden nur die Veranstaltungen anerkannt, die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschrieben werden. Der Fachverband muss als Spitzenverband ordentliches Mitglied des Deutschen Sportbundes sein. Die Behindertensportverbände sind den zuständigen Fachverbänden gleichgestellt.

4.9 Finanzielle Förderung von Sportveranstaltungen

Amateursportveranstaltungen in Wuppertal mit repräsentativem und überörtlichen Charakter (ausgenommen Meisterschafts- oder Pokalspiele) können auf Antrag finanziell gefördert werden. Die finanzielle Förderung der Veranstaltung durch die Stadt Wuppertal setzt jedoch voraus, dass die Veranstaltung mit einem Defizit (incl. aller anderen ausgeschöpften Einnahme- und Zuschussmöglichkeiten) abschließt und sich der veranstaltende oder ausrichtende Verein oder Verband mit einem angemessenen Betrag an diesem Defizit beteiligt.

Der Antrag muss so rechtzeitig (im Grundsatz mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin) gestellt werden, damit ggf. noch ein parlamentarischer Beschluss über die Höhe der Förderung herbeigeführt werden kann. Dem Antrag ist eine Einnahmeund Ausgabenkalkulation beizufügen und die Veranstaltung nach Abschluss mit einem Finanzierungsnachweis abzurechnen.

Für sportlich bedeutende und in der Vorbereitung mit großem ehrenamtlichen Aufwand verbundene Sportveranstaltungen in Wuppertal kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen auch ohne Prüfung einer Einnahme- und Ausgabenkalkulation durch den Stadtbetrieb Sport & Bäder ein Veranstaltungskostenzuschuss in Höhe von bis zu 250 Euro gewährt werden.

4.10 Spezielle Förderung des Leistungssports

Zur Förderung des Leistungssports können für herausragende Aktivitäten und einmalige Beschaffungsmaßnahmen Zuschüsse an Vereine gewährt werden. So sind z. B. besondere Aufwendungen in Zusammenhang mit der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Beschaffung von Transportfahrzeugen, Trainingslehrgänge (maximal 14 Tage pro Jahr für Kaderzugehörige bzw. Mannschaften der höchsten offenen Wettkampfklasse), Teilnahme an offiziellen internationalen Wettbewerben, förderungswürdig. Formlose Anträge sind schriftlich an den Stadtbetrieb Sport & Bäder zu richten.

4.11 Unterstützung des Förderkreises Leistungssport Wuppertal e. V.

4.12 und des Olympiastützpunktes Rhein - Ruhr

Zur Unterstützung des Leistungssports in Wuppertal unterstützt die Stadt Wuppertal sowohl ideell als auch materiell im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den 1984 von Vertretern der Industrie, der Geschäftswelt, des Sports und der Politik gegründeten Förderkreis Leistungssport Wuppertal e. V.

Und seit 1990 mit den Städten Essen, Mühlheim, Duisburg und Düsseldorf als Mitglied des Trägervereins den Olympiastützpunkt Rhein – Ruhr.

5. Dach- und Fachverbände

Der Stadtsportbund e. V. und die örtlich zuständigen Fachverbände nehmen die Interessen der Sportvereine gegenüber Dritten wahr. Dem Stadtsportbund wird zur Erfüllung seiner Aufgaben ein jährlicher Verwaltungskostenzuschuss gewährt. Die Vorlage von Jahresabschlüssen ist erforderlich. Fachverbände können in Sonderfällen ebenfalls einen Zuschuss erhalten.

6. Schulsport

6.1 Allgemeines

Mit Ausnahme der Ziffern 4 und 5 dieser Richtlinien gelten für den Schulsport diese Bestimmungen sinngemäß. Alle städtischen Sportanlagen stehen vorrangig den Schulen wochentags von 8.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Deckung ihres Unterrichtsbedarfs und zur Durchführung von schulischen Arbeitsgemeinschaften, außerunterrichtlichen Aktivitäten, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie schulsportlichen Wettkämpfen zur Verfügung.

Von den Schulen nicht genutzte Zeiten können vom Stadtbetrieb Sport & Bäder auf jederzeitigen Widerruf anderweitig vergeben werden.

6.2 Schulsportliche Aktivitäten

6.2.1 Schulsportliches Wettkampfwesen

6.2.1.1 Das schulsportliche Wettkampfwesen im Land Nordrhein-Westfalen umfasst alle Wettbewerbe des Landessportfestes der Schulen sowie andere schulsportliche Wettkämpfe und ist nach jährlicher Ausschreibung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport in folgende Wettkampfbereiche unterteilt:

Wettkampfbereich A:

Mannschaftswettbewerbe in mehreren Sportarten mit Stadt-, Bezirks- und Landesteilmeisterschaften sowie Landes- und Bundesfinale (Bundeswettbewerb der Schulen "Jugend trainiert für Olympia")

Wettkampfbereich B:

Sportfeste für behinderte Schülerinnen und Schüler; die angebotenen Sportarten und Disziplinen der verschiedenen Behinderungsgruppen richten sich nach der jeweiligen Art der Behinderung.

Wettkampfbereich C:

Zusätzliche schulsportliche Wettbewerbe auf Stadt-/Kreisebene

Neben den offiziellen Wettbewerben gibt es weitere schulsportliche Wettkämpfe und Aktivitäten, z. B.

- Bundesjugendspiele in drei Sportarten,
- interne Sportfeste der Schulen und Schulsportfeste
- Stadtsportfeste der Schulen (z. B. Schwimmen, Leichtathletik, Drumbo-Cup der Grundschulen, Wettbewerbe für Juniorinnen und Junioren),
- schulformgebundene Wettbewerbe (Bannerwettkämpfe der Gymnasien, Vergleichswettkämpfe der Realschulen).

Mixed - Wettkämpfe

Schulwettbewerbe im Rahmen anderer Veranstaltungen (z. B. Volkslauf, Sportabzeichen)

- 6.2.1.2 Erprobung und Durchführung neuer schulsportlicher Wettkämpfe, z. B.
 - Vielseitiger Mannschaftswettbewerb der Grundschulen, in verschiedenen Sportarten
 - neue sportspezifische vielseitige Wettkämpfe für die Sekundarstufe I/Wettkampf IV

6.2.2 Außerunterrichtlicher Schulsport

Im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsportes werden in Kooperation zwischen Schulen und Vereinen/Fachschaften in verschiedenen Sportarten

- · freiwillige Schülersportgemeinschaften,
- Landesprogramm Talentsuche/Talentförderung

eingerichtet und betreut.

Die Einrichtung dieser Gruppen soll Schülerinnen und Schülern der Wuppertaler Schulen Gelegenheit zur Entdeckung sportlicher Neigungen, zur Erprobung der Leistungsfähigkeit und zur Steigerung des Leistungsvermögens geben. Die Teilnahme ist freiwillig.

- 6.2.3 Landesweite Programme und Initiativen zur Schulsportentwicklung, z. B.
 - · Gesundheitserziehung in der Schule durch Sport,
 - Sicherheit und Unfallverhütung im Schulsport,
 - · kompensatorischer Sport in der Schule,
 - bewegungsfreudige Schule
 - aktiver Pausensport
 - · Einrichtung Bewegungswerkstatt

6.2.4 Ausschuss für den Schulsport

Nach dem Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport ist für die vor-genannten Bereiche (Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3) der "Ausschuss für den Schulsport" verantwortlich.

In diesem Ausschuss arbeiten Sportlehrkräfte und Beauftragte für den Schulsport, der Schulen, Vereins- bzw. Verbandsvertreter, Vertreterinnen bzw. Vertreter des Stadtsportbundes und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung (Sportverwaltung/Schulverwaltung) mit dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten eng zusammen.

Die Mitwirkung des Stadtbetriebes Sport & Bäder ist von besonderer Bedeutung und sollte bei der Aufgabenverteilung zwischen den Stadtbetrieben Schulen und Sport & Bäder entsprechende Berücksichtigung finden.

Der Stadtbetrieb Sport & Bäder übernimmt die Herrichtung und Bereitstellung der benötigten Wettkampfanlagen. Außerdem übernimmt er die organisatorischen Aufgaben für die Durchführung der Wettbewerbe im Rahmen des Landessportfestes und hilft bei der Organisation und Durchführung der anderen Schulsportveranstaltungen außerhalb des normalen Sportunterrichtes.

6.3 Die für den Sportunterricht der Schulen benötigten Sport- und Kleingeräte sowie Bälle stellt der Stadtbetrieb Sport & Bäder bereit.

Ausschlaggebend für die Bereitstellung von Sportgeräten ist der gültige "Ausstattungsstandard" der städtischen Sportanlagen, der in Abstimmung mit dem Ausschuss für den Schulsport festgelegt bzw. festgeschrieben wird.

Der Stadtbetrieb Sport & Bäder sorgt auch für die Ersatzbeschaffung und/oder Reparaturen von Sportgeräten.

7. Betriebssport

Betriebssport- und Sportgemeinschaften, die dem Betriebssportkreisverband Wuppertal e. V. angehören, werden von der Stadt durch Bereitstellung städtischer Sportanlagen gefördert. Städtische Sportanlagen werden an die Mitgliedsvereine des Verbandes nur vergeben, wenn die Interessen der Schulen sowie der Sportvereine und -verbände nicht beeinträchtigt werden.

8. Sportliche Betätigung außerhalb von Sportvereinen

- 8.1 Die städtischen Sportplätze sind überwiegend Sportstätten der offenen Tür und stehen zur sportlichen Nutzung unter Beachtung der geltenden Bestimmungen (z. B. Satzung über die Benutzung städtischer Sportstätten, Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Sportstätten) zur Verfügung.
- 8.2 Als Ergänzung der Aktivitäten der Sportvereine sowie der Sportdach- und -fachverbände sieht es die Stadt als ihre Aufgabe an, der Bevölkerung sportliche Angebote zu unterbreiten, die von anderen Anbietern nicht angeboten werden, wie z. B.
 - Feriensportkurse,
 - · Einzelveranstaltungen.

Das Angebot orientiert sich an den wechselnden Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen.

Nähere Einzelheiten werden jeweils rechtzeitig veröffentlicht.

- 8.3 Für diese Angebote gelten die einschlägigen Gebühren- bzw. Entgeltordnungen.
- 8.4 Die Etablierung neuer und sogenannter Trendsportarten wird durch die Stadt Wuppertal gefördert. Deshalb kann der Stadtbetrieb Sport & Bäder Vereine und Verbände ggfs. mit Beteiligung auch von Sponsoren bei der Organisation von Veranstaltungen unterstützen.

9. Ehrungen

Aktive Sportlerinnen und Sportler der offenen Wettkampfklasse, Schülerinnen bzw. Schüler, Jugendliche und Juniorinnen bzw. Junioren sowie Seniorinnen und Senioren, die im Laufe des Jahres nationale oder internationale Erfolge errungen haben, werden durch die Stadt Wuppertal geehrt. Diese Erfolge werden anerkannt, wenn die Sportlerinnen und Sportler einem ordentlichen Fachverband des Deutschen Sportbundes sowie einem dem Stadtsportbund angeschlossenen Wuppertaler Sportverein angehören. Die Behindertensportverbände sind den ordentlichen Fachverbänden gleichgestellt.

Für besondere Verdienste um den Wuppertaler Sport können außerdem Auszeichnungen an natürliche oder juristische Personen verliehen werden. Die zu Ehrenden werden in einer zentralen Veranstaltung der Stadt zu Beginn des Jahres ausgezeichnet.

Darüber hinaus können für herausragende Leistungen weitere Ehrungen ausgesprochen werden.

Anerkannte Erfolge im Sinne dieser Richtlinien sind:

- 9.1 Aktive Sportlerinnen und Sportler der offenen Wettkampfklasse:
 - a) Teilnahme bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften
 - b) 1. 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
 - c) Deutsche Pokalsiegerinnen bzw. Pokalsieger in Mannschaftssportarten
- 9.2 Schülerinnen bzw. Schüler, Jugendliche und Juniorinnen bzw. Junioren:
 - a) Teilnahme an Jugend- und/oder Juniorinnen- bzw. Juniorenweltmeisterschaften
 - b) 1. 8. Platz bei Jugend- und/oder Juniorinnen- bzw. Junioreneuropameisterschaften
 - c) 1. 3. Platz bei Deutschen Schülerinnen- bzw. Schüler-, Jugend- und/oder Juniorinnen bzw. Juniorenmeisterschaften

- d) Deutsche Pokalsiegerinnen bzw. Pokalsieger in Mannschaftssportarten im Schülerinnenbzw. Schüler-, Jugend- und/oder Juniorinnen- bzw. Juniorenbereich
- 9.3 Seniorinnen bzw. Senioren:
 - a) 1. 3. Platz bei Welt- oder Europameisterschaften in der jeweiligen Altersklasse
 - b) 1. Platz bei Deutschen Meisterschaften in der jeweiligen Altersklasse
- 9.4 Ehrung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Förderinnen bzw. Förderer des Sports (natürliche und juristische Personen) durch Ehrenplakette:
 - a) Vereine für hervorragende Verdienste in der Betreuung ihrer Mitglieder im abgelaufenen Jahr
 - b) Funktionärinnen bzw. Funktionäre wird an Persönlichkeiten verliehen, die über den Vereinsrahmen hinaus sich um den Sport lange Jahre in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, u. a. im Fachverband, Landesverband u. ä.
 - c) Trainerinnen bzw. Trainer für hervorragende Verdienste in der Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern (wenn maßgeblich am Erfolg der von ihnen betreuten Sportlerinnen und Sportler beteiligt) im abgelaufenen Jahr

9.5 Vergabeverfahren

Über die Vergabe wird in einer besonderen nichtöffentlichen Sitzung des Sportausschusses entschieden, an der folgende Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Stimmrecht teilnehmen:

- a) die Geschäftsbereichsleiterin bzw. der Geschäftsbereichsleiter Kultur, Bildung und Sport bzw. die Leiterin bzw. der Leiter des Stadtbetriebes Sport & Bäder
- b) die bzw. der Vorsitzende des Stadtsportbundes oder seine bzw. ihre Vertreterin oder sein bzw. ihr Vertreter
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sportjugend
- d) eine Wuppertaler Sportjournalistin bzw. ein Wuppertaler Sportjournalist (auf Vorschlag des Vereins Bergische Sportpresse)
- e) eine Sportlerin bzw. ein Sportler, die/der im Laufe des Jahres für einen Wuppertaler Sportverein eine Deutsche Meisterschaft errungen hat (auf Vorschlag des Stadtsportbundes)
- f) eine Sportpädagogin als Vertreterin bzw. ein Sportpädagoge als Vertreter des Ausschusses für den Schulsport

10. Repräsentation bei Sportveranstaltungen

Internationale und/oder repräsentative Sportveranstaltungen, Länderkämpfe und Deutsche Meisterschaften, die in Wuppertal stattfinden, können von der Stadt unterstützt werden.

Bei Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung stiftet die Stadt auf Antrag, der beim Stadtbetrieb Sport & Bäder zu stellen ist, Wanderpreise, Ehrenpreise oder Erinnerungsgaben. Erinnerungsgaben bei Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen werden nur bereitgestellt, wenn diese im Ausland stattfinden oder von besonderer Bedeutung sind.

Bei Sportveranstaltungen können beauftragte Vertreterinnen bzw. Vertreter des Rates und der Verwaltung auf Einladung die Stadt repräsentieren.

11. Sportliche Partnerstadtbegegnungen

Die Stadt Wuppertal unterhält Städtepartnerschaften; Wünsche auf Durchführung von sportlichen Partnerstadtbegegnungen sind rechtzeitig mit dem Stadtbetrieb Sport & Bäder abzustimmen.

Für sportliche Partnerstadtbegegnungen besteht der Grundsatz, dass anreisende Sportgruppen die Fahrtkosten selbst bestreiten, während die gastgebenden Vereine für die Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Organisation verantwortlich sind.

Die Stadt Wuppertal (Presseamt sowie Stadtbetrieb Sport & Bäder) kann für sportliche Partnerstadtbegegnungen, die vornehmlich für Jugendliche auf der Vereinsebene angestrebt werden, Zuschüsse und Organisationshilfen gewähren. Bei Begegnungen in den Partnerstädten kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Bei sportlichen Partnerstadtbegegnungen in Wuppertal unterstützt die Stadt den gastgebenden Verein/Verband durch:

- a) die Übernahme der Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die anreisenden Offiziellen der Partnerstadt,
- b) einen Empfang für die Gesamtdelegation,
- c) die Bereitstellung von Erinnerungsgaben,
- d) einen Veranstaltungskostenzuschuss (sofern die übrigen Voraussetzungen nach Ziffer 4.9 dieser Richtlinien erfüllt sind).

12. Veröffentlichungen

Über den Sport in Wuppertal informiert der Stadtbetrieb Sport & Bäder. Angebote der Vereine und Verbände können in diesen Informationen erfasst werden.

13. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen wurden vom Rat der Stadt am 24. Mai 2004 beschlossen und treten am 1. Juni 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 17.Dezember 2001 vom Rat der Stadt beschlossenen und am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Sportförderungsrichtlinien der Stadt Wuppertal außer Kraft.

Die Durchführung dieser Bestimmungen obliegt dem Stadtbetrieb Sport & Bäder.